

Wann Kunden direkt an das Finanzamt zahlen müssen:

# Neues zur Umsatzsteuer bei Bauleistungen

Eine „eilig“ beschlossene Gesetzesänderung verunsichert das Handwerk. Obwohl erst im April 2004 die Umsatzbesteuerung von Bauleistungen neu geregelt wurde, hat das Bundesfinanzministerium nachgebessert und zum Jahresbeginn die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf bestimmte Bauleistungen erweitert.

**B**ereits im Rahmen des Haushaltbegleitgesetzes 2004 wurde die Umsatzbesteuerung von Bauleistungen neu geregelt und die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen beschlossen. Durch diese Neuregelung des §13b Umsatzsteuergesetzes erhofft sich die Bundesregierung, den Umsatzsteuerbetrug im Baugewerbe, insbesondere im Bereich der Subunternehmer, einzudämmen. Seit dem 1. April 2004 wird daher, wenn ein Unternehmer Bauleistungen für einen anderen Bauunternehmer erbringt, die Umsatzsteuerschuld vom Auftraggeber – und nicht wie bisher vom Auftragnehmer – an das Finanzamt beglichen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Umsatzsteuer in seiner eige-

nen Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt anzumelden und abzuführen. Das Umsatzsteuergesetz definiert dabei Bauleistungen als „Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen“ (§13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG). Hierzu zählen beispielsweise folgende Arbeiten an Bauwerken:

- Arbeiten des Bauhauptgewerbes,
- Installationsarbeiten,
- Ofenbau,
- Fliesen- und Verlegearbeiten,
- Schreiner- und Zimmerarbeiten,
- Einbau von Einrichtungsgegenständen, die mit dem Gebäude fest verbunden sind.

### Leistungsempfänger als Steuerschuldner

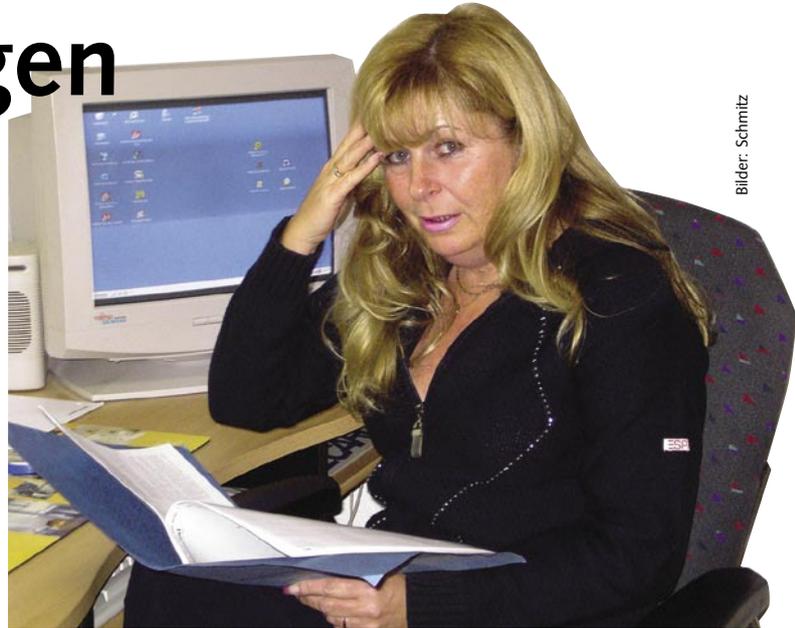
Bei Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er Unternehmer ist und selbst Bauleistungen erbringt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 UStG). Dies gilt ebenfalls, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Entsprechend hat der bauleistende Unternehmer eine Rechnung auszustellen, in der das (Netto-) Entgelt anzugeben ist sowie ein Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 14a Abs. 5 UStG). Der Auftraggeber hingegen hat aus der erhaltenen Nettorechnung die Um-

### Kaum mehr nachvollziehbar: Das neue Umsatzsteuer-Gesetz

satzsteuer zu errechnen und in seine eigene Umsatzsteuer-Voranmeldung einzutragen. Gleichzeitig kann er den errechneten Betrag als Vorsteuer in Anspruch nehmen, sofern er zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, so dass sich kein Zahlbetrag aus diesem Umsatz ergibt. Für Anzahlungen ist das Verfahren entsprechend anzuwenden.

Ende Juli 2004 hatte sich der Zentralverband des deutschen Handwerks (ZDH) gemeinsam mit anderen Spitzenverbänden der deutschen gewerblichen Wirtschaft an das Bundesfinanzministerium gewandt und mit einer schriftlichen Eingabe um Klärung von Zweifelsfragen bezüglich der am 1. April 2004 in Kraft getretenen Umkehr der Umsatzsteuerschuld bei Bauleistungen (§13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG) gebeten. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2004 kam dann der Erlass, der dem Bauhandwerk Aufschluss über die umsatzsteuerliche Abwicklung seiner Leistungen bringen soll. Doch die erhoffte Klarheit blieb aus.

Und wer glaubt, eine Rechnung sei daraufhin einfacher auszustellen, der irrt gewaltig. Denn nur allein die Behandlung der Frage, wie die Umsatzsteuer ab Januar 2005 richtig ausgewiesen wird, hat eine verwirrende Vielzahl an unterschiedlichen Regelungen ergeben.



Bilder: Schmitz



Reparatur- und Wartungsleistungen an Bauwerken gelten bis zu einem Netto-Entgelt von bis zu 500 € nicht als Bauleistung

Sehr vereinfacht ausgedrückt, entscheidet der Gesetzgeber künftig bei Rechnungen, die eine Bauleistung zum Gegenstand haben, zwischen vier verschiedenen Fällen, in denen die Ausweisung der Umsatzsteuer unterschiedlich zu handhaben ist.

## Was Bauleistende und Auftraggeber beachten müssen

- Der Leistungsempfänger ist eine Privatperson. Hierbei wird die Rechnung mit Nettobetrag, dazugehöriger Umsatzsteuer und Bruttobetrag ausgestellt.
- Der Leistungsempfänger ist Unternehmer und bietet selbst Bauleistungen an. In diesem Fall muss der leistende Unternehmer eine Rechnung ausstellen, in der das (Netto-) Entgelt ohne Umsatzsteuer anzugeben ist und einen Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 14a Abs. 5 UStG) enthält. Dieser

Hinweis könnte wie folgt aussehen: „Dies ist eine Rechnung, bei der die Umsatzsteuer nicht ausgewiesen wird und der Leistungsempfänger für die Umsatzsteuer Steuerschuldner ist“.

- Der Leistungsempfänger ist gewerbetreibender, erbringt jedoch keinerlei Bauleistungen.

Hier muss die Rechnung wieder, wie bei einer Privatperson, mit Nettobetrag, Umsatzsteuer und Bruttobetrag ausgestellt werden.

- Bei der Leistung handelt es sich um eine Wartungs- oder Reparaturarbeit mit einem Nettobetrag von bis zu 500 €. In diesem Fall, unabhängig davon, wer der Leistungsempfänger ist, muss die Rechnung mit Nettobetrag, Umsatzsteuer und Bruttobetrag ausgewiesen werden.

Punkt 1.2.7 des BMF-Schreibens vom 2. Dezember 2004 besagt, dass Reparatur- und Wartungsleistungen an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken bis zu einem (Netto-) Entgelt von bis zu 500 € nicht als Bauleistung anzusehen sind. Auch wenn

vorangegangene BMF-Schreiben eine etwas andere Definition der Wartungsleistung enthielten, könne § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG nicht so verstanden werden, dass bei Reparatur- oder Wartungsleistungen bis zu einem (Netto-)Entgelt von bis zu 500 € ein Wahlrecht bestehe, ob die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers anzuwenden ist oder nicht. Selbst weitere Nachfragen bei den „Experten“ der Oberfinanzdirektion ließen nicht erkennen, worin der Sinn dieser Regelung besteht. Das Ergebnis ist jedenfalls, dass das Umsatzsteuer-Gesetz verkompliziert wurde und es verstärkt zu Verunsicherungen im Handwerk kommen wird. Firmeninhaber müssen künftig noch intensiver vor Rechnungslegung klären, ob ihr Auftraggeber eine Privatperson oder ein Gewerbetreibender ist. Dadurch nimmt die Aufmerksamkeit, die ein Betriebsinhaber zwischenzeitlich rein formellen Kriterien widmen muss, ein Maß an, das kaum mehr zu bewältigen ist.

NS

Aktuelle Gerichtsurteile:

## Deckelung beim Preis

Bei Abschluss eines Werkvertrages wurde auf ein Leistungsverzeichnis mit Einheitspreisen Bezug genommen. Weiter hieß es aber in einer Vertragsklausel: „Auch bei einem Einheitspreisvertrag ist die Auftragssumme limitiert. Zusätzliche Leistungen werden nur nach schriftlich erteiltem Auftrag bezahlt“.

Satz 1 dieser Klausel war als eine Höchstpreisklausel zu verstehen. Sie begrenzt die Vergütung auf einen bestimmten Betrag, auch wenn sich bei einer Abrechnung nach Massen und Einheitspreisen ein höherer Betrag ergibt. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 14.10.2004 – VII ZR 190/03 – war die Klausel jedoch nicht Vertragsbestandteil. Dagegen sprach, dass die Werkvertragsparteien den Vertrag als „Einheitspreisvertrag“ bezeichnet hatten. Dort wurde bei der Vergü-

lung die Auftragssumme als „Einheitspreissumme“ bezeichnet. Damit war dem Vertrag das Gepräge eines Einheitspreisvertrages gegeben worden. Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass nach tatsächlichen Massen und Einheitspreis abgerechnet wird. Eine Klausel, die im weiteren Vertragstext diesen Abrechnungsmodus dadurch verändern will, dass sie eine Limitierung vorsieht, ist überraschend. Ein Auftragnehmer, der einen Einheitspreisvertrag geschlossen hat, muss nicht damit rechnen, dass durch das Klauselwerk des Auftraggebers der Charakter des Einheitspreisvertrages dahin verändert wird, dass die dem Vertrag implizite Möglichkeit eine von der Menge abhängige Vergütung zu verlangen, ab einem bestimmten Höchstpreis ausgeschlossen ist. Ebenso war Satz 2 der Vertragsklausel, wonach zusätzliche Leistungen nur nach „schriftlichem Auftrag“ bezahlt werden, unwirksam. Der Ausschluss aller Ansprüche aus vertraglich nicht vorgesehenen Leistungen benachteiligt den Auftraggeber unangemessen, so dass die Regelung unwirksam ist.

Dr. Otto

## Keine verkürzte Kündigungsfrist



Mit dem Urteil vom 20.01.2005 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) klargestellt, dass das verkürzte Sonderkündigungsrecht des Insolvenzverwalters, dem vorläufigen Insolvenzverwalter nicht zusteht. Gemäß § 113 Satz 2 der Insolvenzordnung (InsO) kann das Arbeitsverhältnis vom Insolvenzverwalter mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende (Maximalkündigungsfrist in der Insolvenz) gekündigt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die ordentliche Kündigungsfrist die 3-Monatsfrist übersteigen würde.

Kann ein Vertragsverhältnis bereits vorher durch eine gesetzliche, tarifliche oder vertragliche Frist ordnungsgemäß beendet werden, dann ist stets die kürzere Kündigungsfrist maßgeblich. Das Recht auf Verkürzung der ordentlichen Kündigungsfrist nach § 113 InsO steht ausschließlich dem Insolvenzverwalter zu.

Das BAG stellte fest, dass der vorläufige Insolvenzverwalter, selbst wenn dieser, wie im konkreten Fall, Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis hat, dem Insolvenzverwalter nach der Insolvenzordnung nicht gleichgestellt ist.

K. Weigmann